

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Kortüm
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 03.12.2015

Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Kortüm,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Südlich des Plangebietes befinden sich 2 Gewerbebetriebe. Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen wurde durch das Büro Wenker + Gesing eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 2915.1/01 vom 09.10.2015) angefertigt. Auf der Grundlage dieser Berechnung werden aus den Belangen des **Immissionsschutzes** gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken erhoben.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Die Beurteilung von Verkehrslärm öffentlicher Verkehrswege obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Eine Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist hierfür nicht vorhanden.

Zur vorliegenden Planung werden seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** nachfolgende Anmerkungen gemacht:

1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die Ermittlung des Biotopwertdefizits ist bisher nicht erfolgt, so dass hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden kann.

2. Zur Bilanzierung des Eingriffs soll das Verfahren *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 2002* angewendet werden. Das gemeindliche Ökokonto „Hungerbach“ wurde auch nach diesem

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland

Kto. Nr. 59 001 370

BLZ 401 545 30

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70

BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG

Kto. Nr. 5 114 960 600

BLZ 428 613 87

IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund

Kto. Nr. 1 929 460

BLZ 440 100 46

IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60

BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 – 12.00 Uhr

und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Terminabsprache

Verfahren berechnet, so dass hier eine direkte Zuordnung der Biotopwertpunkte erfolgen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass sonstige Ökokonten im Kreisgebiet Coesfeld überwiegend nach dem Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld (2006) bilanziert worden sind. Sollte auf eines dieser Ökokonten zurückgegriffen werden, ist das Bilanzierungsverfahren entsprechend umzustellen.

Laut Aufgabenbereich **Oberflächengewässer** wird das geplante Baugebiet in Ost-West-Richtung vom Wasserlauf WL 555 durchflossen. An der nördlichen Grenze des Wasserlaufes ist ein Streifen von 3m Breite als Fläche für die Wasserwirtschaft und an der südlichen Grenze eine Fläche von ca. 1m Breite ausgewiesen.

Zum Schutz des Gewässers und auch aus Gründen der Zugänglichkeit zum Gewässer zwecks Unterhaltungsarbeiten wäre ein beidseitig 5m breiter Uferstreifen wünschenswert. Die für die Wasserwirtschaft ausgewiesenen Flächen müssen auf jeden Fall in öffentlichem Besitz sein. Des Weiteren sind sie von jeglichen Ablagerungen oder Bebauungen freizuhalten.

Für die Überfahrt über das Gewässer ist vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz bei der **Unteren Wasserbehörde** zu beantragen.

Eine Stellungnahme seitens des Aufgabenbereiches **Kommunale Abwasserbeseitigung** kann erst nach Vorlage eines Entwässerungsentwurfes abgegeben werden, der im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG und 8 WHG eingereicht werden sollte.

Die der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Unterlagen zum o.g. B.Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B.Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 (2) FSHG Aufgabe der Gemeinde.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** und seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 03.12.2015 bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Holtwicker Straße“ im Ortsteil Osterwick;
Anlage VI zur SV IX/336

Immissionsschutz

Der Hinweis, dass die Beurteilung von Verkehrslärm öffentlicher Verkehrswege dem zuständigen Straßenbaulastträger obliegt und der Kreis Coesfeld hierfür keine Zuständigkeit besitzt, wird zur Kenntnis genommen.

Untere Landschaftsbehörde

Der Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde die noch zu erstellende Eingriffsbilanzierung und das hierfür anzuwendende Verfahren wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend ergänzt.

Untere Wasserbehörde

Der Hinweis, dass entlang des das Gebiet querenden Grabenverlaufs ein größerer Uferstreifen wünschenswert wäre, wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der insbesondere südlich des Grabens bestehenden beengten räumlichen Situation zwischen dem Grabenverlauf und den bereits bebauten Grundstücksparzellen ist eine größere Ausweitung der Uferstrandzonen in diesem Bereich nicht möglich. Gleichwohl wird im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes sichergestellt, dass der als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzte Bereich in öffentliches Eigentum übergeht. Der Anregung wird somit gefolgt. Zudem wird im Rahmen der Grundstücksveräußerung vertraglich gesichert, dass zu dem Graben seitens der Bauherren eine geschlossene Einfriedung der Gartengrundstücke herzustellen ist.

Der Hinweis, dass für die Überfahrt über das Gewässer vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Hinweis, dass eine Stellungnahme seitens des Aufgabenbereiches Kommunale Abwasserbeseitigung erst nach Vorlage eines Entwässerungsentwurfes abgegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gemäß §§ 58 I LWG und 8 WHG erstellt.

Brandschutzdienststelle

Der Hinweis auf die noch fehlenden Angaben zur Löschwasserbereitstellung im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Löschwasserversorgung für das Plangebiet werden derzeit geprüft und bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden in Teilen berücksichtigt.